

**Liberalisierung des Kaminfegerdienstes;
Teilrevision des Brandschutzgesetzes**

Fragebogen für die Anhörung
vom 16. Januar 2009 bis 20. März 2009

Name / Organisation: Aargauische Industrie- und Handelskammer

Kontaktperson: Axel Reichlmeier

Kontaktadresse: Entfelderstrasse 11, 5001 Aarau

Telefon / E-mail: 062 837 18 08 / axel.reichlmeier@aihk.ch

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Peter Lüscher
Geschäftsleiter



Axel Reichlmeier
lic. rer. pol.

Einzureichen an:

Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau,
zhd. Frau Dorina Jerosch, Rechtsdienst, Tel. 062 835 29 16, dorina.jerosch@ag.ch

Nr. 1) Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie gesamthaft die vorgesehene Liberalisierung des Kaminfegerdienstes, d.h. den Wechsel von der kommunalen Konzession hin zum Kaminfegerdienst mit kantonaler Zulassung sowie kommunaler Qualitätssicherung?

Sind Sie mit dieser Liberalisierung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Es darf davon ausgegangen werden, dass sich eine Liberalisierung und Marktöffnung auf die Innovationskraft des Kaminfegerdienstes positiv auswirken wird.

Kaminfeger haben heute in den zugeteilten Gebieten eine Monopolstellung und sind für die ganze Administration zuständig. Wie wird mit dem neuen Brandschutzgesetz sichergestellt, dass die Dienstleistungen eines Kaminfegers flächendeckend im ganzen Kanton Aargau angeboten werden? Diese Frage stellt sich besonders in Gebieten und Regionen des Kantons Aargau, welche für einen Kaminfeger wenig lukrativ und attraktiv erscheinen. Da der Beruf des Kaminfegers im vorliegenden Liberalisierungsmodell «Kaminfegerdienst mit kantonaler Zulassung» weiterhin einer staatlichen Bewilligung bedürfen, könnten einzelne Kaminfeger verpflichtet werden, die Dienstleistungen eines Kaminfegers innerhalb des ganzen Kantons aufrecht zu erhalten.

Nr. 2) Neuerungen für Anlageneigentümerinnen und -eigentümer

Neu sind die Anlageneigentümerinnen und Anlageneigentümer für die fachgerechte und vorschriftsgemäße Durchführung der erforderlichen Kontrollen und Reinigungen ihrer Feuerungs- und Abgasanlagen selbst verantwortlich. Sie können dafür eine Kaminfegerin bzw. einen Kaminfeger aus der Liste der AGV frei wählen und mit ihr bzw. ihm den Preis für die Dienstleistung vereinbaren, wobei gegenüber heute Mehrkosten möglich sind (vgl. dazu Ziff. 5.2 und 8.2 Anhörungsbericht, § 18 Abs. 1).

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	X ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Nr. 3) Neuerungen für Kaminfegerinnen und Kaminfeger

a)

Im revidierten Brandschutzgesetz ist vorgesehen, dass die selbständige Ausübung der Kaminfegertätigkeit im Kanton Aargau an eine Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) geknüpft ist. Die AGV führt eine Liste mit den zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfegeern (vgl. dazu Ziff. 5.1 und 5.4 Anhörungsbericht, §§ 18 Abs. 3, 19 ff.).

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

b)

Kaminfegerinnen und Kaminfegeern mit Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Aargau steht es neu offen, wo sie im Kanton Aargau ihrer Tätigkeit nachgehen und mit welchen Anlageneigentümerinnen und Anlageneigentümern sie Vereinbarungen abschliessen wollen. Dabei sind die Kaminfegerinnen und Kaminfeger nach wie vor verpflichtet, die Anlageneigentümerinnen und –eigentümer auf brandschutzrelevante Mängel hinzuweisen und diese der zuständigen Behörde zu melden. Neu wird es Kaminfegerinnen und Kaminfegeern ermöglicht, neben Kontroll- und Reinigungsarbeiten weitere Tätigkeiten (z.B. Servicearbeiten) anzubieten (vgl. dazu Ziff. 5.3 Anhörungsbericht, § 22).

Sind sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Nr. 4) Neuerungen für die Gemeinden

Im Sinne der Qualitätssicherung beaufsichtigen die Gemeinden die Durchführung der Kontrollen und Reinigungen. Sie führen dazu kommunale Anlagelisten, wobei diese Aufgabe auch Dritten übertragen werden kann. Pro Feuerungs- und Abgasanlage wird mit einem Administrationsaufwand von Fr. 5.-- pro Jahr gerechnet. Bei Missachtung der Kontroll- und Reinigungspflichten durch die Anlageneigentümerinnen und Anlageeigentümer können die Gemeinden entsprechende Massnahmen ergreifen (vgl. dazu Ziff. 5.5 und 8.2 Anhebungsbericht, § 18 Abs.2).

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	X ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄
	<input type="checkbox"/> ₀ keine Stellungnahme			

Bemerkungen: